Anträge

Der Kläger beantragt,

- seine Beurteilung für 2008 aufzuheben;
- der Europäische Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 10. September 2010 — Scheefer/ Parlament

(Rechtssache F-75/10)

(2010/C 301/103)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Séverine Scheefer (Luxemburg, Luxemburg) (Prozess-bevollmächtigte: Rechtsanwältin C. L'Hote-Tissier)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidungen, mit denen der Beklagte es abgelehnt hat, eine begründete Entscheidung über die rechtliche Stellung der Klägerin zu erlassen, und sich letztlich geweigert hat, deren Vertrag als Bedienstete auf Zeit als Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Dauer gemäß Art. 8 Abs. 1 der BSB zu qualifizieren, sowie Ersatz des der Klägerin entstandenen Schadens

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- das Verfahren bis zum Abschluss der derzeit beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union anhängigen Rechtssache F-105/09, auszusetzen;
- andernfalls die Entscheidungen vom 11. Februar 2010 und 10. Juni 2010 aufzuheben, mit denen das Parlament es durch die bloße Verweisung auf sein Schreiben vom 12. Oktober 2009 abgelehnt hat, eine begründete Entscheidung über ihre rechtliche Stellung zu erlassen, und sich letztlich geweigert hat, ihren Vertrag als Bedienstete auf Zeit trotz zweier aufeinanderfolgender Verlängerungen als Vertrag auf unbestimmte Dauer zu qualifizieren;
- die Entscheidung des Parlaments vom 12. Februar 2009 aufzuheben;
- die Entscheidung des Parlaments vom 12. Oktober 2009 aufzuheben;

- die rechtliche Qualifizierung des ursprünglichen Vertrags sowie seine Befristung bis zum 31. März 2009 aufzuheben;
- demgemäß ihr Beschäftigungsverhältnis als Beschäftigungsverhältnis auf unbestimmte Dauer zu qualifizieren;
- ihr Ersatz des ihr aufgrund des Verhaltens des Parlaments entstandenen Schadens zuzusprechen;
- hilfsweise, falls das Gericht wider Erwarten zu dem Ergebnis kommen sollte, dass das Arbeitsverhältnis trotz des Zustandekommens eines Beschäftigungsverhältnisses auf unbestimmte Dauer beendet war — was zu verneinen ist —, Schadensersatz wegen missbräuchlicher Kündigung des Vertragsverhältnisses zuzusprechen;
- weiter hilfsweise, falls das Gericht wider Erwarten zu dem Ergebnis kommen sollte, dass eine andere rechtliche Qualifizierung nicht möglich ist — was zu verneinen ist —, ihr Ersatz des ihr aufgrund des fehlerhaften Verhaltens des Europäischen Parlaments entstandenen Schadens zuzusprechen;
- ihr sämtliche Ansprüche, Rechtsschutzmöglichkeiten, Klagegründe und Vorgehensweisen vorzubehalten, insbesondere die Verurteilung des Parlaments zu Schadensersatz im Zusammenhang mit dem erlittenen Schaden;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 10. September 2010 — Colart u. a./Parlament

(Rechtssache F-76/10)

(2010/C 301/104)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Philippe Colart (Bastogne, Belgien) und andere (Prozessbevollmächtigter: C. Mourato, Rechtsanwalt)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Berichtigungen der Gehaltsabrechnungen der Kläger für den Zeitraum von Juli bis Dezember 2009 und der seit dem 1. Januar 2010 erstellten Gehaltsabrechnungen im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009

Anträge

Die Kläger beantragen,

- ihre Gehaltsabrechnungen RG 2009 (Angleichungsnachzahlungen von Juli bis Dezember 2009), ihre Gehaltsabrechnungen von Januar 2010 und ihre folgenden Gehaltsabrechnungen aufzuheben, soweit darin auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 ein Angleichungssatz von 1,85 % anstatt 3,70 % angewandt wird, und zugleich die Wirkungen dieser Gehaltsabrechnungen bis zum Erlass der neuen Gehaltsabrechnungen, die die Art. 65 und 65a des Statuts sowie die Art. 1 und 3 des Anhangs XI des Statuts (Fassung 2010) zutreffend anwenden, aufrechtzuerhalten;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 13. September 2010 — Arroyo Redondo/Kommission

(Rechtssache F-77/10)

(2010/C 301/105)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Fernando Arroyo Redondo (Luxemburg, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Boigelot und S. Woog)

Beklagte: Europäische Kommission

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung der Beklagten, den Kläger nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2009 nach Besoldungsgruppe AD 10 beförderten Beamten aufzunehmen

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die am 20. November 2009 veröffentlichte Entscheidung der Kommission aufzuheben, ihn nicht in die Liste der im Beförderungsverfahren 2009 nach Besoldungsgruppe AD 10 beförderten Beamten der Besoldungsgruppe AD 9 aufzunehmen:
- als Folge dieser Aufhebung seine Verdienste erneut gegen die der anderen Bewerber im Beförderungsverfahren 2009 abzuwägen, ihn rückwirkend zum 1. März 2009 nach Besoldungsgruppe AD 10 zu befördern und ihm vom 1. März 2009 an Zinsen auf die ausstehenden Bezüge zu dem von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich 2 Pro-

zentpunkte zu zahlen, ohne jedoch die Beförderung der Beamten in Frage zu stellen, deren Namen in der am 20. November 2009 veröffentlichten Liste aufgeführt sind;

— der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klage, eingereicht am 18. September 2010 — Antelo Sanchez u. a./Parlament

(Rechtssache F-78/10)

(2010/C 301/106)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Pilar Antelo Sanchez (Brüssel, Belgien) und andere (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der in den Gehaltsabrechnungen der Kläger übernommenen Entscheidung des Beklagten, die Angleichung ihrer monatlichen Dienstbezüge ab Juli 2009 auf eine Erhöhung von 1,85 % im Rahmen der jährlichen Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten auf der Grundlage der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 des Rates vom 23. Dezember 2009 zu begrenzen

Anträge

Die Kläger beantragen,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie den Angleichungssatz der Dienstbezüge in Anwendung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1296/2009 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind, mit Wirkung vom 1. Juli 2009 auf 1,85 % festlegt;
- ihnen Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgesetzten Zinssatzes aus dem gesamten Differenzbetrag zwischen den Bezügen, die in den Gehaltsabrechnungen seit Januar 2010 und in den berichtigten Gehaltsabrechnungen für den Zeitraum von Januar 2009 bis Dezember 2009 aufgeführt sind, und denen, auf die sie Anspruch hätten haben müssen, bis zum Zeitpunkt der verspäteten Zahlung dieser Dienstbezüge zuzusprechen;
- dem Europäisches Parlament die Kosten aufzuerlegen.